

BUNDESGERICHTSHOF

Ib ZB 6/67

BESCHLUSS

in Sachen

des Botschaftsangestellten Norbert V [REDACTED], M [REDACTED]
[REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

die Kauffrau Witwe Paul B [REDACTED], Johanna geb.
J [REDACTED], K [REDACTED], A [REDACTED] K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 3. Mai 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenates des Oberlandesgerichts in Köln vom 4. Januar 1967 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hatte gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 28. September 1966 rechtzeitig am 28. Oktober 1966 Berufung eingelegt. Nachdem das Berufungsgericht durch Beschluß vom 5. Dezember 1966 - dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zugestellt am 8. Dezember 1966 - das Rechtsmittel wegen Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung als unzulässig verworfen hatte, hat der Beklagte am 22. Dezember 1966 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Berufung begründet. Zur Begründung seines Antrages auf Wiedereinsetzung hat der Beklagte vortragen lassen, die Berufungsbegründungsfrist sei im Fristenkalender seines Anwalts auf den 28. November 1966 mit einer Vorfrist auf den 22. November ordnungsgemäß eingetragen worden. Mit Schreiben vom 16. November habe der Anwalt den Beklagten nochmals auf den nahen Fristablauf hingewiesen und zu einer Besprechung gebeten, die dann wenige Tage vor dem Fristablauf stattgefunden habe. Es sei beabsichtigt gewesen,

- 3 -

eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zu beantragen. Aus einem nicht mehr feststellbaren Grunde, offenbar infolge eines Versehens der Büroangestellten, sei die Vorlage der Akten und damit auch der Antrag auf Fristverlängerung unterblieben. Die Angestellte sei bei dem Anwalt seit über 2 1/2 Jahren tätig, stehe kurz vor dem Abschluß ihrer Lehre als Anwaltsgehilfin und sei in Fristsachen eingehend belehrt worden. Der Anwalt pflege stets darauf zu achten, daß die Fristen ordnungsgemäß eingetragen würden, und pflege sich bei Akteneingang oder Einlegung eines Rechtsmittels stets persönlich von der Eintragung der jeweiligen Fristen zu überzeugen.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen, wobei es dahingestellt gelassen hat, ob der Antrag nicht bereits deshalb unzulässig sei, weil die zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist (§ 234 ZPO) nicht eingehalten worden sei.

Die gegen diesen Beschluß rechtzeitig eingelegte zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung darf gemäß § 233 ZPO nur dann gewährt werden, wenn die Partei durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dabei muß die Partei das Verhalten des von ihr beauftragten Rechtsanwalts gegen sich gelten lassen; hat dieser nicht die äußerste nach Lage des Falles erforderliche Sorgfalt angewandt, dann beruht die Fristversäumnis nicht auf einem unabwendbaren Zufall. Dagegen würde das bloße Versagen einer Bürokraft des Anwalts einer Wiedereinsetzung nicht entgegenstehen, sofern der Anwalt seinerseits die



gebotenen Vorkehrungen gegen ein solches Versagen getroffen hat.

Im vorliegenden Fall gelangt das Oberlandesgericht zu Recht zu dem Ergebnis, daß ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten nach dessen eigenem Vorbringen vorliegt. Es sei, so führt das Oberlandesgericht aus, bereits bedenklich, ob der Anwalt sich allein auf die Zuverlässigkeit eines Lehrlings im letzten Lehrjahr habe verlassen dürfen; denn daß er sich den von der Angestellten geführten Terminkalender rechtzeitig vor Fristablauf habe vorlegen lassen oder sonst die Fristvorlage jeweils überwacht habe, sei nicht dargetan. Es komme hinzu, daß der Anwalt in der Zwischenzeit mehrfach mit den Akten befaßt worden sei. So habe er seinen Mandanten am 16. November 1966 auf den Fristablauf aufmerksam gemacht und zu einer Rücksprache gebeten. Diese habe kurz vor dem endgültigen Fristablauf stattgefunden. Am 21. November 1966, also einen Tag vor Ablauf der Vorfrist, sei die Bestellung des Gegenanwalts eingegangen. Diese Vorgänge hätten die Vorfristnotierung überholt und eine weitere Fristenkontrolle erleichtert bzw. geradezu aufgedrängt. Die mit dem Mandanten verabredete Verlängerung der Begründungsfrist habe sofort in die Wege geleitet werden können, zumal kurzfristig der Fristablauf gedroht habe. Wenn der Anwalt diesen Antrag erst im letzten Augenblick habe stellen wollen, dann habe er angesichts der noch verbleibenden kurzen Frist erneut für eine rechtzeitige Aktenvorlage Sorge tragen müssen, und zwar seien infolge der erheblichen Fristenverkürzung besondere Maßnahmen erforderlich gewesen, die ein Übersehen ausgeschlossen hätten.

Diese Würdigung steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in einem vergleichbaren Fall, in dem die Akten dem Anwalt vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist vorgelegt worden waren und nicht geklärt werden konnte, ob sie innerhalb der Begründungsfrist im Arbeitszimmer verblieben oder wieder in die Kanzlei gelangt waren (BGH NJW 1961, 1812). Zu diesem Fall hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes ausgeführt, daß dann, wenn die Akten beim Anwalt geblieben seien, nicht die geringste Veranlassung bestehe, dem Anwalt die Verantwortung für die Einhaltung der Frist abzunehmen, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe für eine andere Beurteilung dargetan würden. Aber auch dann, wenn der Anwalt die rechtzeitig vorgelegten Akten wieder unbearbeitet in den Bürobetrieb zurückgelangen lasse, sei er von der Wahrung eigener Sorgfaltspflichten in bezug auf die Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist nicht befreit. Es dürfe ihm nicht gestattet sein, sich darauf zu verlassen, sein Büropersonal werde ihn am letzten Tag der Frist an deren Ablauf erinnern, und damit die Verantwortung abzuwälzen. Für den Regelfall könne der Anwalt, dem eine Fristsache rechtzeitig zur Bearbeitung vorgelegt worden sei, seiner Sorgfaltspflicht nur genügen, wenn er eine solche ihm vorgelegte Sache hinsichtlich der Fristenwahrung nicht mehr aus den Augen lasse. Umstände, die eine andere Beurteilung zuließen, müßten im einzelnen dargetan werden.

Diesen Ausführungen ist für den vorliegenden Fall beizutreten, in dem als Büroangestellte ein Lehrling tätig war und in dem die letzte Aktenvorlage anlässlich der Besprechung mit dem Mandanten kurz vor dem drohenden

Ablauf der Berufungsbegründungsfrist stattfand. Besondere Umstände, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, sind weder im Wiedereinsetzungsantrag noch in der Beschwerdeinstanz vorgetragen worden.

Die sofortige Beschwerde war daher unter Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Senatspräsidentin
Dr. Krüger-Nieland ist
infolge Urlaubsabwesen-
heit verhindert zu unter-
schreiben.

Pehle

Pehle

Mösl

Alff

Simon